

# VERORDNUNGSBLATT



Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 12  
Ausgabetag 6. April 1950

## TEIL I

### Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

#### Inhalt

Tag		Seite
16. 3. 1950	Verordnung über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht . . . . .	65
22. 3. 1950	Anordnung über Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. April 1950 bis auf weiteres — Preisliste Nr. 4/1950 . . . . .	66
24. 3. 1950	Anordnung über die Preisregelung für Gemüse- und Tabakjungpflanzen des Jahres 1950 . . . . .	66

#### Verordnung

über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht.

Vom 16. März 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

##### § 1

Personen, denen wegen ihrer Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus oder Militarismus durch Urteil eines Gerichts oder durch Beschluß einer Entnazifizierungskommission das Wahlrecht entzogen worden ist, erhalten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung das aktive und passive Wahlrecht.

##### § 2

Personen, die der ehemaligen NSDAP oder deren Gliederungen oder als Offiziere der faschistischen Wehrmacht angehörten, können entsprechend ihrer fachlichen Eignung im öffentlichen Dienst, in allen Betrieben, im Handwerk, Handel und Gewerbe, in den freien Berufen sowie in den demokratischen Organisationen tätig sein. Ausgenommen hiervon ist die Betätigung in der inneren Verwaltung und ihren Organen, soweit nicht in den Durchführungsbestimmungen Ausnahmen zugelassen werden. Dasselbe gilt auf dem Gebiete der Justiz.

Bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst gelten die allgemeinen Einstellungsbedingungen; für die Zulassung zu Handwerk, Gewerbe und freien Berufen sind die geltenden Bestimmungen maßgebend.

##### § 3

Ein Anspruch auf Wiedereinräumung der früheren gesellschaftlichen, insbesondere beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung wird nicht begründet. Aberkannte Approbationen, Konzessionen oder andere Berechtigungen leben nicht wieder auf.

Soweit Vermögenseinziehungen erfolgt sind, bewendet es dabei.

##### § 4

Die §§ 1 und 2 dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Naziaktivisten und Kriegsverbrecher, die sich durch falsche Angaben über ihre Person, durch Flucht oder andere Mittel bisher der Strafvollstreckung entzogen haben.

Die §§ 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf Personen, die durch deutsche Gerichte wegen Kriegsverbrechen oder anderen faschistischen Taten zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind. Personen, die am 8. Mai 1945 das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten, erhalten das aktive und passive Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Höhe einer verhängten Freiheitsstrafe.

Die §§ 1 und 2 finden ebenfalls keine Anwendung auf Personen, die nach Abschnitt II Artikel III A III der Direktive Nr. 38 des Kontrollrates verurteilt worden sind.

##### § 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Abteilung Verwaltung und Personalpolitik im Einvernehmen mit der Abteilung Justiz des Magistrats von Groß-Berlin erlassen.



## § 6

Die Verordnung tritt mit der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten Ziffer 4 des Beschlusses Nr 103 über den Abschluß der Entnazifizierung vom 23. Februar 1949 (VOBl. I S. 82) und die Ziffern 6 bis 9, 12, 17 und 18 der Durchführungsbestimmungen zum Beschluß des Magistrats von Groß-Berlin über den Abschluß der Entnazifizierung vom 7. April 1949 (VOBl. I S. 83) außer Kraft, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen.

Berlin, den 16. März 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert  
Oberbürgermeister  
Abteilung Justiz  
Dr. Kofler  
Stadtrat

**Höchstpreise für Obst und Gemüse  
ab 1. April 1950 bis auf weiteres  
Preisliste Nr. 4/1950.**

Vom 22. März 1950.

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Güterklassen	Mengenabgabe	Erzeugerhöchstabgabepreis	Großhandelsabgabepreis	Kleinhandelsabgabepreis	
		DM	DM	DM	
Spinat . . . . .	100 kg	36,—	45,—	je kg	0,60
Sellerieknollen o.L.	100 kg	40,—	49,55	je kg	0,66
Porree					
über 25 mm Ø	100 kg	40,—	49,55	je kg	0,66
15—25 mm Ø	100 kg	34,—	42,70	je kg	0,57
unter 15 mm Ø	100 kg	18,—	23,95	je kg	0,32
Kohlrabi o. L. . . . .	100 kg	28,—	35,40	je kg	0,47
geplatze Ware 20 % Abschlag					
Treibkohlrabi m. L.					
4—6 cm Ø	100 Stck.	35,—	41,25	je Stck.	0,55
3—4 cm Ø	100 Stck.	25,—	29,40	je Stck.	0,39
unter 3 cm Ø	100 Stck.	15,—	17,95	je Stck.	0,24
Rhabarber					
rotstielig . . . . .	100 kg	50,—	61,40	je kg	0,82
grünstielig . . . . .	100 kg	42,—	52,50	je kg	0,70
Treibsalat					
über 150 g	100 Stck.	40,—	47,30	je Stck.	0,63
über 100 g	100 Stck.	30,—	35,85	je Stck.	0,48
über 50 g	100 Stck.	20,—	23,95	je Stck.	0,32
Treibradieschen					
10 St. im Bund	100 Bd.	25,—	30,—	je Bd.	0,40

Im übrigen bleiben die zusätzlichen Bestimmungen der Preisliste Nr. 10 vom 23. September 1949 (VOBl. I S. 302) weiterhin in Kraft.

Berlin C 2, den 22. März 1950.  
HPrA. 3071 — 1367/50

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Hauptpreisamt  
Rahn  
Leiter des Hauptpreisamtes

**Anordnung  
über die Preisregelung für Gemüse- und Tabak-  
jungpflanzen des Jahres 1950.**

Vom 24. März 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

## § 1

Für Gemüse- und Tabakjungpflanzen dürfen folgende Verbraucherhöchstpreise nicht überschritten werden:

Pflanzenart	Topfballenpfl.	handgepfl.	Sämlinge
	(ohne Ton- topf oder im Erd- oder Papiertopf)	(pikiert)	aus warmen und kalten Kästen
	Preis je Pflanze in Dpf		
Salat, Endivien, alle Kohlarten, alle sonstigen Gemüsejungpflanzen, soweit untenstehend nicht besonders genannt . . . . .	6	2,5	2
Sellerie und Blumenkohl . . . . .	6	3	2
Thymian, Majoran . . . . .	—	3	—
Gurken . . . . .	15	—	—
Kürbis . . . . .	15	—	—
Tomaten, stark . . . . .	25	8	—
Tabak . . . . .	15	—	—

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft. Im übrigen gelten unverändert die Bestimmungen der Anordnung vom 19. April 1949 — PrA. BI — 1650 — 316/49 — (VOBl. I S. 89).

Berlin C 2, den 24. März 1950.  
PrA. — 3071 — 1410/50

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Hauptpreisamt  
Rahn  
Leiter des Hauptpreisamtes

## TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 10 vom 1. April 1950  
enthält folgende Bekanntmachungen:

Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und  
ehemalige Reichssteuern  
Bekanntmachungen der Gerichte  
Ausschreibung eines Apothekenbetriebsrechtes  
Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Rechtswesen, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 1015 21. 3 50